

Interpellation Surber-St.Gallen (23 Mitunterzeichnende) vom 24. April 2019

Vergabe-Kriterien: Wie wird die Nachhaltigkeit berücksichtigt?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. Mai 2019

Bettina Surber-St.Gallen nimmt in ihrer Interpellation vom 24. April 2019 Bezug auf den «Schlussbericht: Instrumente für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung»¹ des Bundes. Mit Blick darauf interessiert die Interpellantin, inwieweit der Kanton St.Gallen bei öffentlichen Vergaben Kriterien der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit berücksichtigt und ob die Regierung insbesondere hinsichtlich den vom Bund aufgezeigten Möglichkeiten einen Handlungsbedarf sieht.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Beschaffungen des Kantons St.Gallen und seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten haben im Rahmen des öffentlichen Beschaffungsrechts zu erfolgen. Konkret sind im Wesentlichen das WTO-Übereinkommen (SR 0.632.231.422), die interkantonalen Vereinbarungen sowie das Gesetz bzw. die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.1 / sGS 841.11) zu beachten. Das öffentliche Beschaffungsrecht legt die einzuhaltenden sozialen Bedingungen lediglich in allgemeinen Grundsätzen fest, und zwar im Wesentlichen die Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter, die Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann. Die Umweltverträglichkeit kann als massgebendes Kriterium für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots vorgegeben werden. Allerdings sind hinsichtlich der Gewichtung der einzelnen Vergabekriterien Grenzen durch die Rechtsprechung gesetzt. Konkret bemüht sich beispielsweise der Bund, den Beschaffungsstellen über die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) Empfehlungen für die Beschaffung von nachhaltig produziertem Holz abzugeben. Produkte aus Holz (z.B. Konstruktionsholz, Holzwerkstoffe oder Möbel) sollten demnach zu 100 Prozent aus legalen, nachhaltig bewirtschafteten Quellen stammen. Der Nachweis mit entsprechenden Labels ist bei den Anbietern einzufordern und die Nichteinhaltung ist durch Ausschluss oder mittels Konventionalstrafe zu ahnden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Tätigkeiten der Staatsverwaltung des Kantons St.Gallen sind gemäss den Staatszielen auf eine nachhaltige Aufgabenerfüllung auszurichten. Dementsprechend strebt die Regierung seit längerem auch bei ihren Beschaffungen die Einhaltung der Kriterien der Nachhaltigkeit an, und zwar insbesondere in den drei grossen Beschaffungsbereichen Hochbau, Tiefbau und Informatik.

Im *Hochbautenbereich* hat die Regierung bereits im Jahr 1999 die «Richtlinie zur ökologischen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Bauten» erlassen. Sie setzte damit gerade bei der ressourcenintensiven Bautätigkeit ein wichtiges Zeichen zugunsten eines ökologischen, wirtschaftlichen sowie sozialen Bauens im Kanton St.Gallen. Darüber hinaus finden im Hochbautenbereich auch die KBOB-Empfehlungen «Nachhaltiges Bauen: Bedingungen für Planerleistungen (Hochbau)» und «Nachhaltiges Bauen: Bedingungen für Werkleistungen (Hochbau)» Anwendung. Bei der Planung von Hochbauten werden dementsprechend

¹ Abrufbar unter <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/fachinformationen/oekologische-oeffentliche-beschaffung/leitfaeden-fuer-die-oekologische-oeffentliche-beschaffung.html>.

individuelle Ziele in Bezug auf das nachhaltige Bauen gemäss «Standard nachhaltiges Bauen Schweiz» (SNBS), «SIA Effizienzpfad Energie» oder gemäss «Minergie» festgelegt. Weiter helfen bei der Wahl von bauökologisch vertretbaren Materialien die Eco-BKP-Merkblätter «Ökologisch Bauen nach Baukostenplan» des Vereins eco-bau. Der Kanton St.Gallen unterstützt diesen Verein auch als Mitglied. Nicht zuletzt haben auch bei der Beschaffung von Mobiliar die Wahl des Materials, die Gebrauchstauglichkeit und die Langlebigkeit einen hohen Stellenwert. Es wird nach Gütezeichen oder Labels nachgefragt, wie beispielsweise das FSC-Label bei Verwendung von Holz und Holzwerkstoffen. Bei den Farbbeschichtungen und Oberflächenbehandlungen wird nach lösemittelarmen Verfahren gesucht (vgl. auch Antwort der Regierung vom 28. Mai 2019 auf die Interpellation 51.19.28 «Nachhaltigkeitskriterien beim Submissionsgesetz»).

Im *Tiefbaubereich* werden vor allem in der Baurealisierung ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt. In den Submissionsunterlagen sind Vorgaben und Auflagen enthalten, um die Umwelteingriffe so verträglich wie möglich zu gestalten. So sind Vorgaben zur Luftreinhaltung enthalten, die je nach Art und Grösse der Baustelle Emissionsbeschränkungen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte vorschreiben. Generell gelten die Merkblätter AFU 002 «Umweltschutz auf Baustellen» und AFU 173 «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten» als verbindlich. Für Tiefbaubaustellen ist darüber hinaus konsequent ein Kontrollplan Bau mit einer Umweltbegleitung vorgeschrieben. Dieser fällt je nach Grösse und Auswirkung einer Baustelle unterschiedlich aus. In den Ausschreibungen des Tiefbauamtes wird sodann standardmässig ein technischer Bericht verlangt, der den Bauablauf mit dem vorgesehenen Maschineneinsatz, die Deklaration Kontrollplan Bau mit Umweltbegleitung, die vorgesehene Wasserhaltung mit Entwässerungskonzept, Umgang mit Boden und Abfällen sowie konkrete Massnahmen zur Minimierung der Emissionen auf die Umwelt beinhaltet. Dieser technische Bericht ist entgegen den oben angeführten Vorgaben und Auflagen kein Eignungskriterium, sondern fliesst mit einer Gewichtung von 5 bis 10 Prozent in die Offertbewertung ein. Schliesslich berücksichtigen die Ausschreibungen des Tiefbauamtes ebenfalls Auflagen betreffend sozialer Nachhaltigkeit. So werden in der Bewertung die Lernenden in den offerierenden Filialen berücksichtigt. In den besonderen Bestimmungen verlangt das Tiefbauamt ein Zertifikat für fair produzierte Natursteine (Xertfix oder FairStone). In einer Eigendeklaration hat der Offerierende zu bestätigen, dass er die Sozialversicherungsbeiträge und die Steuern bezahlt hat und im Werkvertrag wird generell die Subunternehmer Klausel angeführt: «Der Unternehmer verpflichtet sich, allfälligen Subunternehmern die Pflicht zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie der Gleichstellung von Mann und Frau nach Art. 10 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11) zu überbinden».

Im *Bereich der IT-Beschaffungen* wendet der Kanton St.Gallen bei der Beschaffung von IT-Gütern und -Dienstleistungen Nachhaltigkeitskriterien in allen drei Dimensionen an: sozial, ökologisch und ökonomisch. So müssen die anbietenden Unternehmen beispielsweise deklarieren, dass sie für gleiche Arbeit gleiche Löhne an Mann und Frau bezahlen und dass die geltenden Umweltbestimmungen bekannt sind und auch zu 100 Prozent eingehalten werden. Bei der kürzlich erfolgten Ausschreibung von Druckern wurden zudem Anforderungen ins Pflichtenheft aufgenommen, welche die Energieeffizienz gemäss bekannten Umweltlabeln forderten (Energy Star, Blauer Engel). Zusätzlich mussten die anbietenden Unternehmen ausweisen, wie sie die Ressourceneffizienz durch die Wiederverwendung von Tonerkartuschen hochhalten.

2. Die ökologische und soziale Verträglichkeit kann bei einer Ausschreibung wie eingangs erwähnt als massgebendes Kriterium für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots vorgegeben werden. In Bezug auf die Einhaltung im Sozialbereich werden die oben

aufgeführten allgemeinen Grundsätze in der Regel durch eine Selbstdeklaration bei den Anbietern abgefragt. Bei spezifischen Beschaffungen wie beispielsweise Steinen im Tiefbaubereich werden ergänzende Label hinsichtlich dem Ausschluss der Kinderarbeit vorgegeben. Bei umfangreichen Beschaffungen können zudem noch weiterreichende Nachweise verlangt werden wie beispielsweise Zertifizierungen im Umweltbereich.

3. Mit der geplanten Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1; abgekürzt BöB) und den nachfolgenden Anpassungen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.32; abgekürzt IVöB) wird voraussichtlich die Möglichkeit eröffnet, das Kriterium der Nachhaltigkeit bei Ausschreibungen verstärkt zu gewichten. Konkret sollen beispielsweise die Umweltkriterien für eine verbesserte Klimabilanz gestärkt werden. Die Regierung begrüsst diese nationalen Bestrebungen mit Nachdruck. Ergänzend zu diesen laufenden Revisionsarbeiten zur Harmonisierung des schweizerischen Beschaffungsrechts sieht sie keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf Stufe des Kantons. Die Regierung verfolgt aber die laufenden Aktivitäten auf Bundesebene genau und wird neue rechtliche Handlungsspielräume im Bereich der öffentlichen Beschaffung nutzen. Handlungsbedarf sieht die Regierung dagegen bei der Schaffung einer zentralen strategischen Einkaufsstelle innerhalb der kantonalen Verwaltung. Diese soll zum einen die konsequente Nutzung der Grössenvorteile der Staatsverwaltung bei der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen sicherstellen. Zum anderen soll eine zentrale strategische Beschaffungsstelle künftig aber auch gewährleisten, dass die von der Regierung gesteckten Nachhaltigkeitsziele hinsichtlich der öffentlichen Beschaffung über die ganze Staatsverwaltung hinweg einheitlich festgelegt und in der Staatskanzlei sowie in allen Departementen mit gleicher Konsequenz auch umgesetzt werden.